

Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Gemeinsame Geschäftsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Zollernalbkreis



**Arbeitskreis Zollernalb des
Landesnaturschutzverbandes**

Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Stadtverwaltung Balingen
Amt für Stadtplanung und Bauservice
Abt. Stadt- und Umweltplanung
Postfach 10 10 61
72310 Balingen

per E-Mail an sabine.stengel@balingen.de

Absender dieses Schreibens:
Geschäftsführung
07. Dezember 2018

Ihr Schreiben vom/ Zeichen:
07.11.2018
an LNV BW, Stuttgart

Gemeinsame Stellungnahme gem. §63 BNatSchG der nach §3 UmwRG anerkannten Verbände NABU, BUND, Schwäbischer Albverein und TV "Die Naturfreunde" in Absprache mit dem LNV

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Stapfel“ in Balingen Geplante Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die frühzeitige Information über den o.g. Bebauungsplan und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir machen auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam:

- die durch den Bebauungsplan in Anspruch genommene Fläche von rd. 10.3 ha stellt einen erschreckend hohen Flächenverbrauch dar und was erschwerend hinzukommt ist, dass sich diese Inanspruchnahme in die Vielzahl der Verbräuche an allen Ecken der letzten Jahre einreihet.
- auch wenn der genannte Flächenverbrauch nach anerkanntem Regelwerk ausgeglichen wird, so bleibt dies u.E. der Versuch, den unwiederbringlichen Verlust an Fläche zu kaschieren. Andere Flächen können gar nicht so stark aufgewertet werden, als dass sie diesen Verlust ausgleichen könnten.
- der Vergleich von Bebauungs- und Flächennutzungsplan ergibt nur insofern eine so geringe Mehrfläche, als der ökologisch wertvolle Streuobstbereich rechnerisch ausgenommen wurde.
- die Erhaltung der Streuobstwiesen wird begrüßt, allerdings wird deren ökologische Funktion als Lebensraum u.a. für Tiere durch die bauliche Inanspruchnahme auf beiden Seiten heftig eingeschränkt.
- der Bebauungsplan sollte den Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit in der Nutzung der in Anspruch genommenen Fläche berücksichtigen, d.h. unter anderem, dass die Flächeninanspruchnahme nach jeweiligem Bedarf abschnittsweise erfolgen soll.
- das Grünflächenerhaltungsgebot nach der Landesbauordnung sollte Beachtung finden und überflüssige Versiegelung vermeiden.
- der Bebauungsplan sollte Empfehlungen oder Regelungen zum Inhalt haben, die sich mit der Klimaveränderung auseinandersetzen.
- vorhandene Strukturen sollten erhalten werden, dies gilt auch für den prägnanten Kastanienhain mit dem Gedenkreuz als Kleindenkmal.
- Umweltbericht und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gehören zum Standardregelwerk, bedürfen also keiner besonderen Erwähnung.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:
Siegfried Ostertag, Humboldtstraße 11, 72336
Balingen, Tel. 07433-22269